

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.06.2016

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-79/16

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1213

Geltungsdauer

vom: **2. Juli 2016**

bis: **2. Juli 2021**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngelagerter Förderanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 15 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses T 90 "Universal S" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Führungseinrichtungen, Wand-/Deckenrahmen, Schließvorrichtungen, ggf. Antriebseinrichtungen zum Öffnen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse für Wand- oder Deckenöffnungen im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen verwendet werden.

Die Förderbahnen müssen im Schließbereich des Schieberblattes unterbrochen sein oder das Schieberblatt muss in zwei Schlitze in die Förderbahn eingreifen.

1.2.2 Die durch den Feuerschutzabschluss zu verschließenden Bauteilöffnungen dürfen die nachstehend angegebenen lichten Öffnungsmaße (bei Deckeneinbau Angabe für die Breite immer senkrecht zur Schieberschließrichtung) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 400 mm
- größte Abmessungen: 800 mm x 900 mm

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw. -2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁶ sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- Wände aus Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 1992-1-1⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1⁸, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹, NCI zu 4.2, Tabelle 4.1 und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten), Wanddicke ≥ 100 mm, oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung
3	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel
4	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine
5	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
6	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
7	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
8	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC 2010
9	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1213

Seite 4 von 10 | 21. Juni 2016

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹¹ oder Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹² mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III,
 - Wanddicke ≥ 115 mm für lichte Öffnungshöhen ≤ 750 mm
 - Wanddicke ≥ 175 mm für lichte Öffnungshöhen > 750 mm bis 900 mm, oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 - wobei der Feuerschutzabschluss dabei mittels eines sogenannten Wandrahmens an einem in die Montagewand integrierten, an Decke und Fußboden verankertem Tragrohrgestell aus zusammengesetzten Stahlprofilen, entsprechend den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung", befestigt werden muss, oder
- Decken aus Stahlbeton nach DIN 1045-1⁷ sowie DIN EN 1992-1-1⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁷, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1⁸, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁹, NCI zu 4.2, Tabelle 4.1 und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten), Deckendicke ≥ 150 mm.

Die angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig¹³ sein.

Die Aufhängung des Feuerschutzabschlusses muss unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Standsicherheit erfolgen.

- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss ist als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) nachgewiesen.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf außerdem nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
 - Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
 - Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.
 - Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

¹⁰ DIN EN 771-4:2011-07 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine

¹¹ DIN V 4165-100:2005-10 Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften

¹² DIN 4166:1997-10 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

¹³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 14 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

Das Schieberblatt, der Wand-/Deckenrahmen sowie die Abdichtung zwischen Rahmen und angrenzendem Bauteil, Abdichtung zur Förderbahn und der Kabelkanalführung müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden¹⁴.

2.1.2 Ausführungsarten

Bezüglich der Schließrichtung unterscheidet man den Feuerschutzabschluss in

- senkrecht von oben nach unten bzw. von unten nach oben schließend, oder
- waagrecht von links nach rechts bzw. rechts nach links schließend, oder
- Deckenebene von links nach rechts bzw. umgekehrt schließend bei Deckenabschlüssen.

2.1.3 Wand-/Deckenrahmen

Der Wand-/Deckenrahmen ist aus abgekanteten Stahlprofilen und außen mit Beplankung aus Silikat-Brandschutzbauplatten¹⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ zusammengesetzt.

2.1.4 Schieberblatt

Das 100 mm dicke Schieberblatt besteht aus einem Rahmen aus 3 mm dicken, abgekanteten Stahlblechprofilen und ist beidseitig mit 20 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten¹⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ zu bekleiden und mit 2 mm dickem Stahlblech abzudecken. Als Einlage zwischen den Silikat-Brandschutzbauplatten sind zwei 35 mm dicke Mineralfaserplatten¹⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ vorzusehen.

Die äußeren Stahlbleche müssen an der Förderbahnseite derart verlängert sein, dass sie beim Schließen des Schieberblatts in 4 mm breite Schlitze der Förderschiene eingreifen. An dieser Kante ist ein Block, insgesamt 50 mm dick, aus Silikat-Brandschutzbauplatten¹⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶, vorzusehen.

Der 50 mm dicke Block aus Silikat-Brandschutzbauplatten ist im Fall der unterbrochenen Förderbahn im Schieberbereich nicht erforderlich.

2.1.5 Schließvorrichtung mit Türschließer

Die Schließvorrichtung muss aus einem Türschließer mit kontrolliertem Schließablauf nach DIN EN 1154¹⁷ und den entsprechenden zusätzlich wirkenden Teilen, wie Schwenkarm und Führung bestehen und ist gemäß den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" auszuführen.

2.1.6 Durchführung der Steuerungskabel

Zur Durchführung der Elektrokabel, die der Steuerung der Anlage dienen, durch den Wand-/Deckenrahmen muss ein entsprechender Kabelführungskanal verwendet werden. Dieser muss aus einem 220 mm langen Blechkanal bestehen, der mit Plattenteilen aus Silikat-Brandschutzbauplatten¹⁵ (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁶ ausgefüllt ist, die in Formstücken aus Polystyrol eingeschweißt sind. Die Ausführung des Kabelführungskanals muss

¹⁴ Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen des Schieberblatts und des Wand-/Deckenrahmens und der Abdichtungsdetails sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁷ DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1213

Seite 6 von 10 | 21. Juni 2016

entsprechend den hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" erfolgen.

2.1.7 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" verwendet werden.

2.1.8 Ausführung der Feststallanlage

Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.9 Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wand-/Deckenöffnung

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststallanlage Fördergut im Schließbereich, muss das Schließen des Förderanlagenabschlusses solange verzögert werden, bis das im Schließbereich befindliche Fördergut die Wand-/Deckenöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses**

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10346¹⁸ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel des Förderanlagenabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1213
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

18

DIN EN 10346:2009-07

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl –Technische Lieferbedingungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1213

Seite 7 von 10 | 21. Juni 2016

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Universal S"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1213
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Zusammen- und Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Zusammen- und Einbau,
- Angaben zu zulässigen Zubehörteilen für den Feuerschutzabschluss,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Produktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen. Die

werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindesten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsreihe jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsreihen eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Verwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Feuerschutzabschlusses am Verwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammen- und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammenzusetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß den Anlagen 1 bis 11 sowie 13 bis 14 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände zusammen- und eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm zusammen- und eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 15). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Förderanlagenabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Förderanlagenabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststallanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

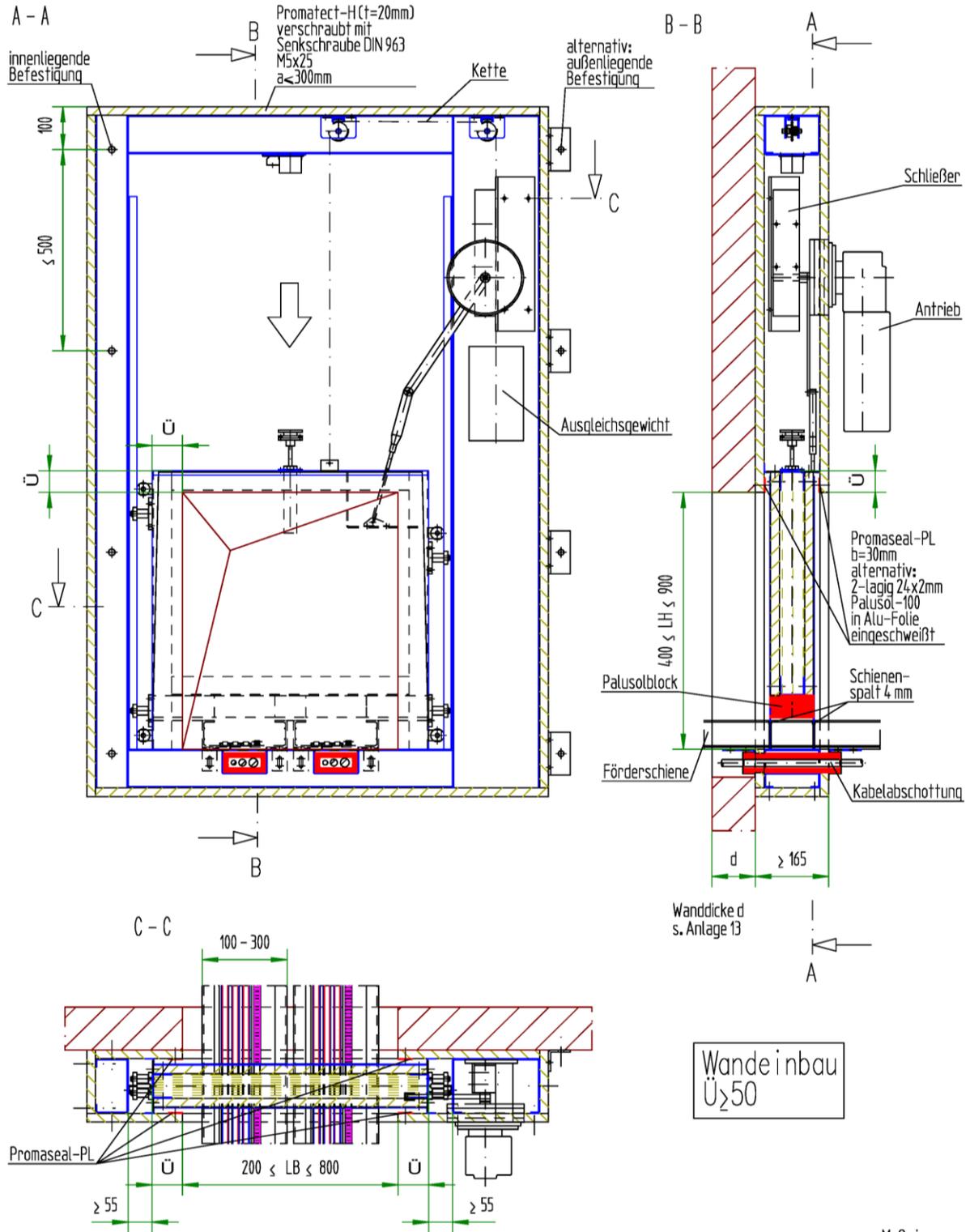
Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Förderanlagenabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

alternativ:
 spiegelbildliche
 Bauweise

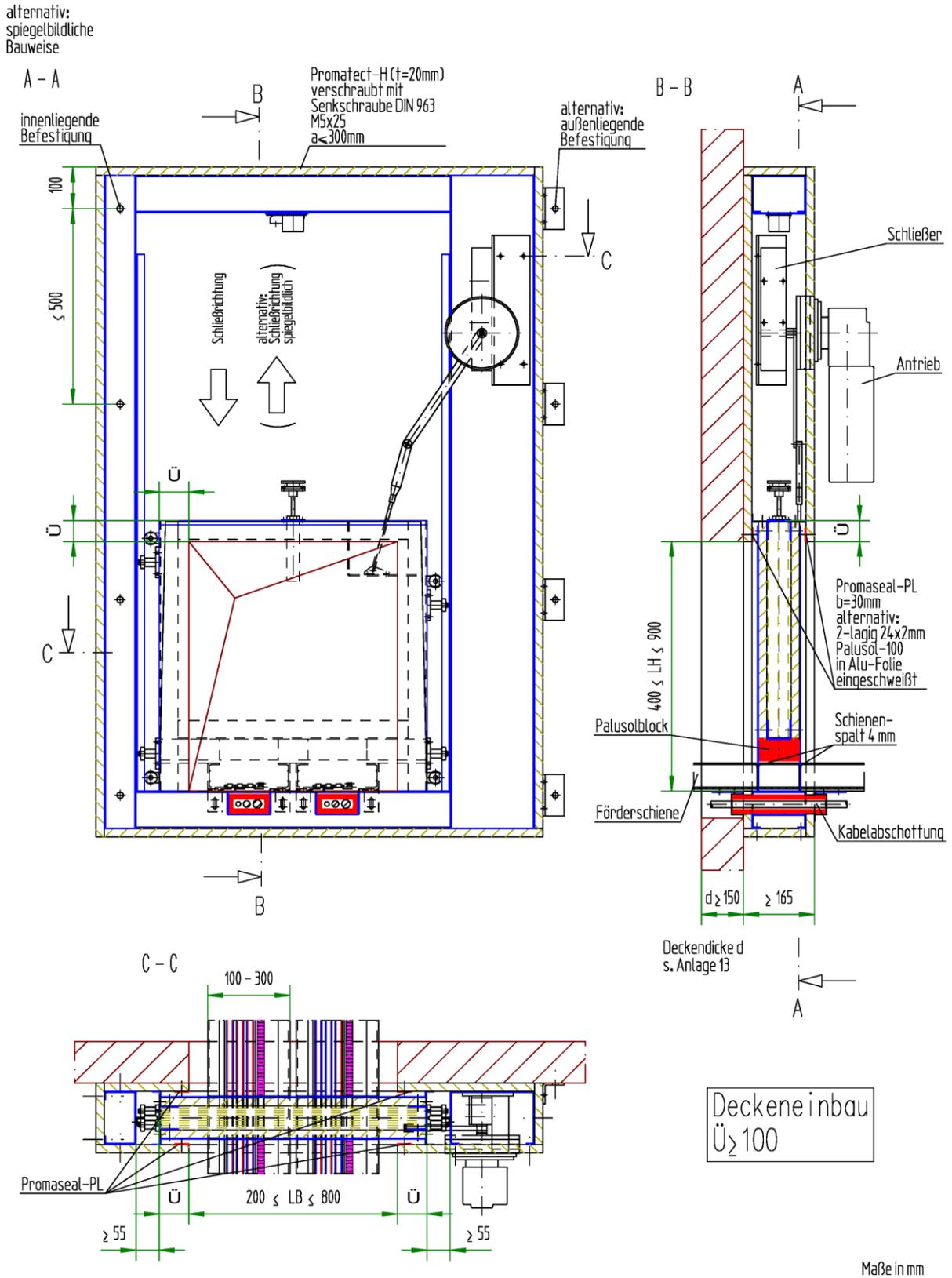


elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.6-1213

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngeländerer Förderanlagen

Wand einbau, elektromotorischer Öffnungsantrieb
 Schließrichtung von oben nach unten

Anlage 1



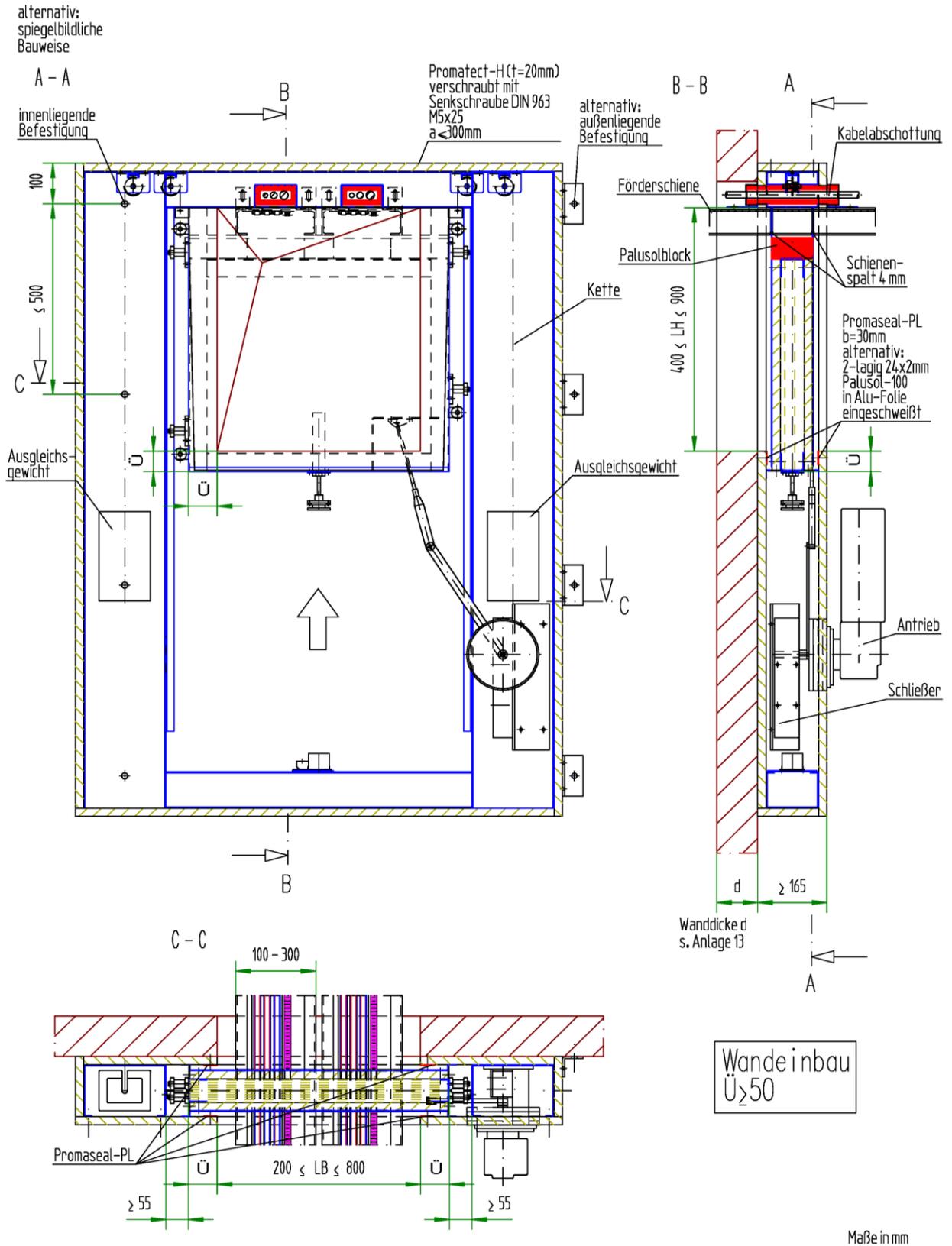
elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1213

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Schnitte:

- Deckeneinbau, auf oder unter der Decke, elektromotorischer Öffnungsantrieb
- Schließrichtung von oben nach unten und senkrecht zur Förderschiene

Anlage 2

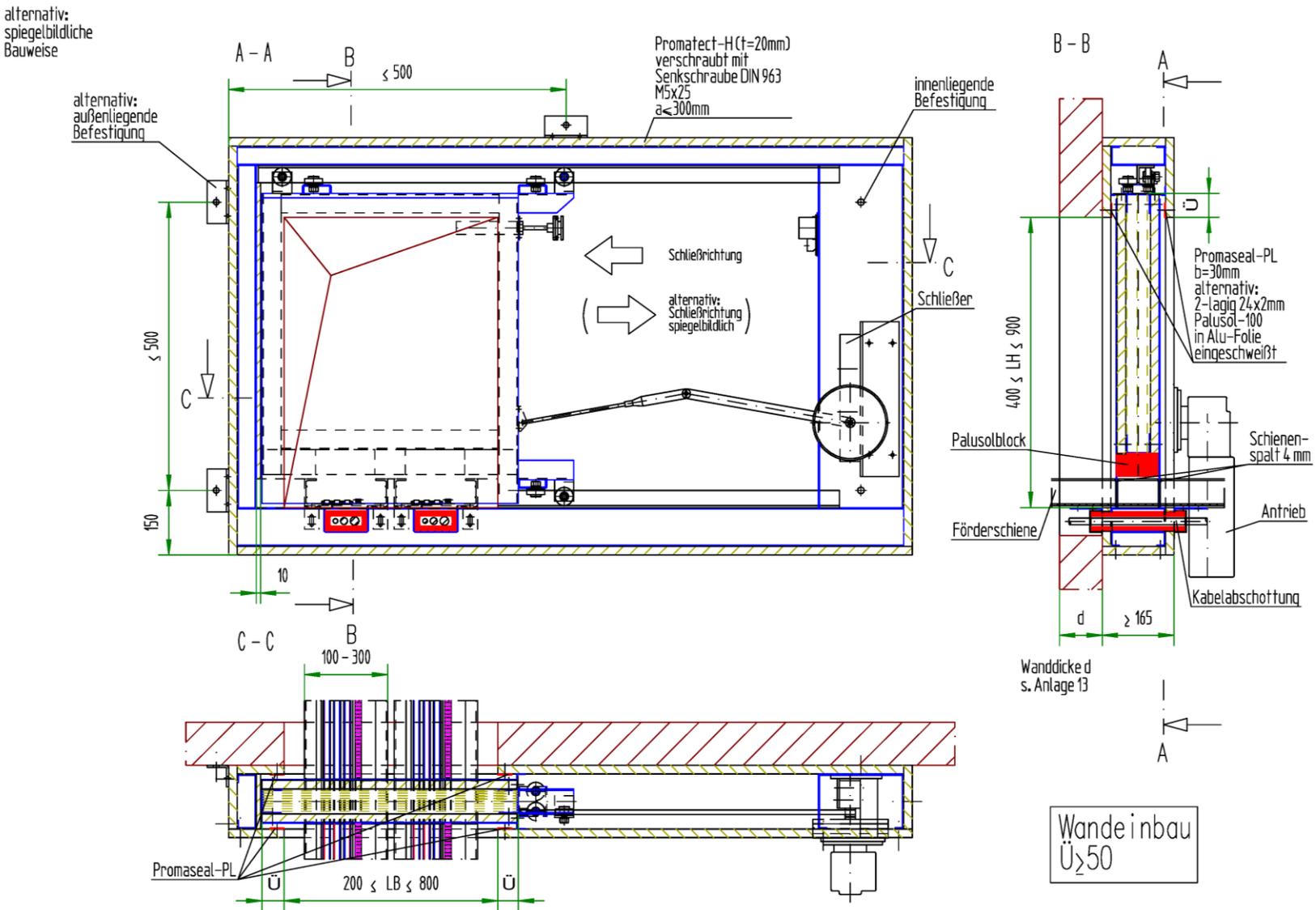


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Schnitte:

- Wandeinbau, elektromotorischer Öffnungsantrieb
- Schließrichtung von unten nach oben

Anlage 3

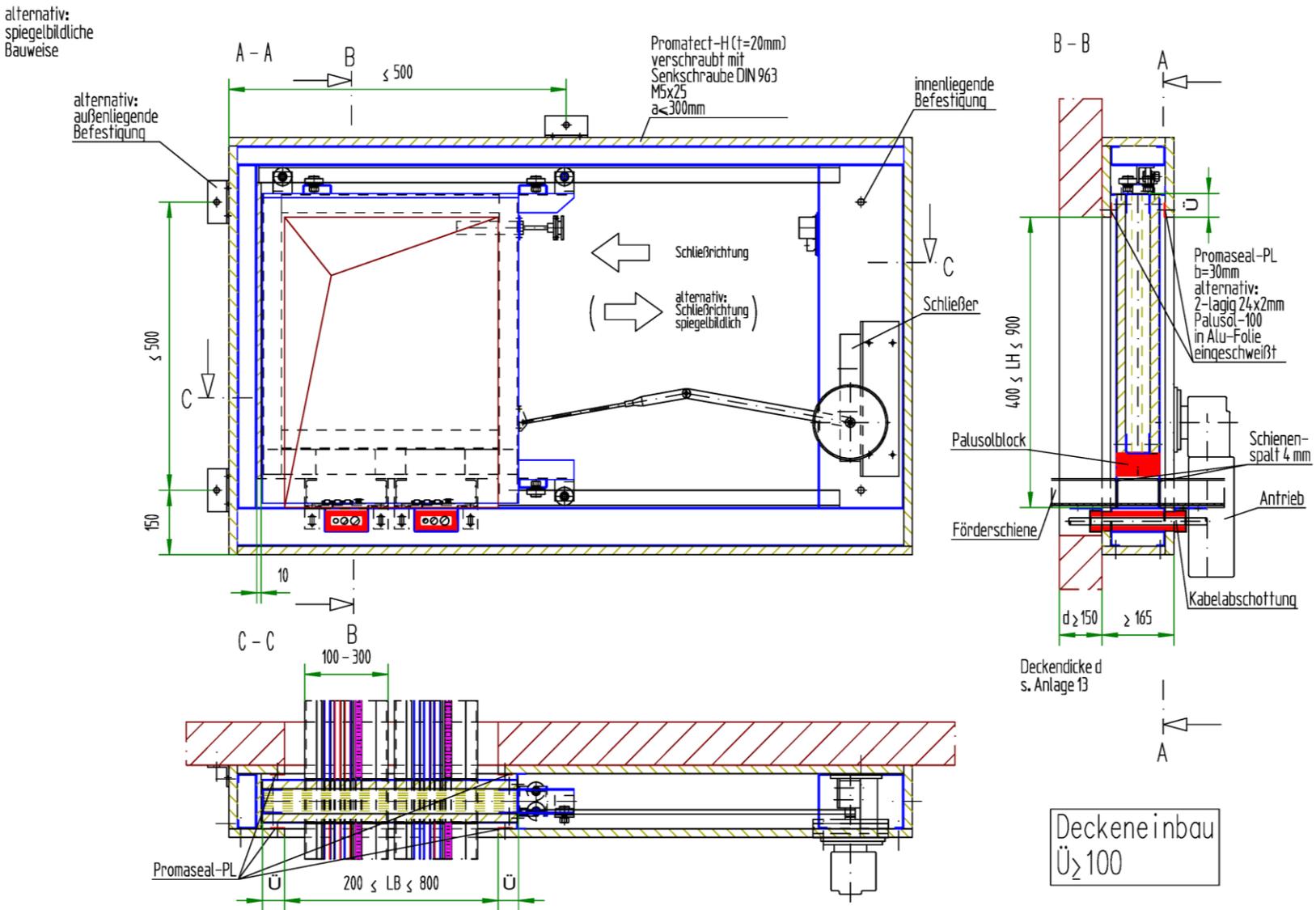


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngeländerer Förderanlagen

Schritte:

- Wandeinbau, elektromotorischer Öffnungsantrieb
- waagerechte Schließerichtung

Anlage 4

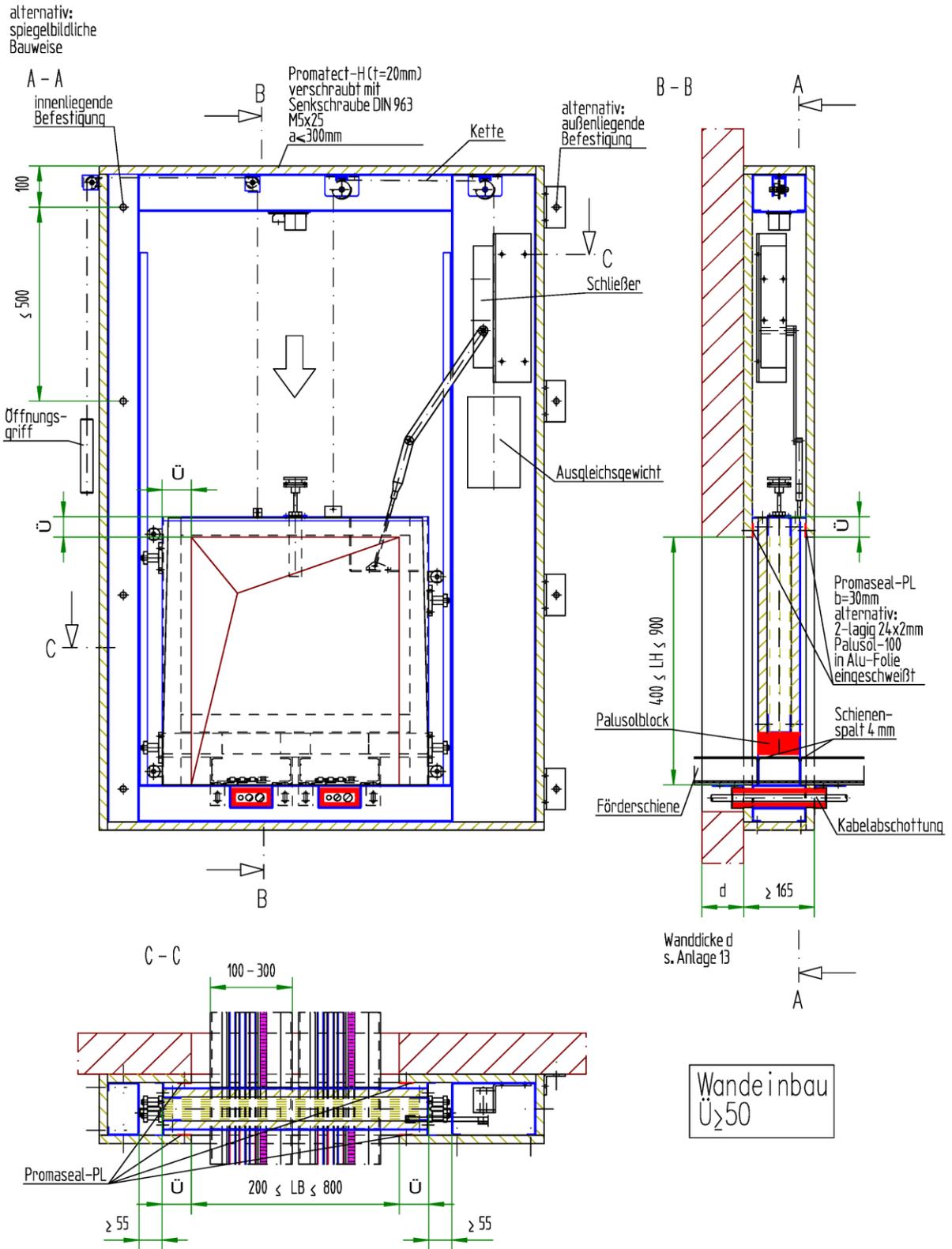


Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Schritte:

- Deckeneinbau, auf oder unter der Decke, elektromotorische Öffnungshilfe
- Schließrichtung seitlich zur Förderschiene

Anlage 5

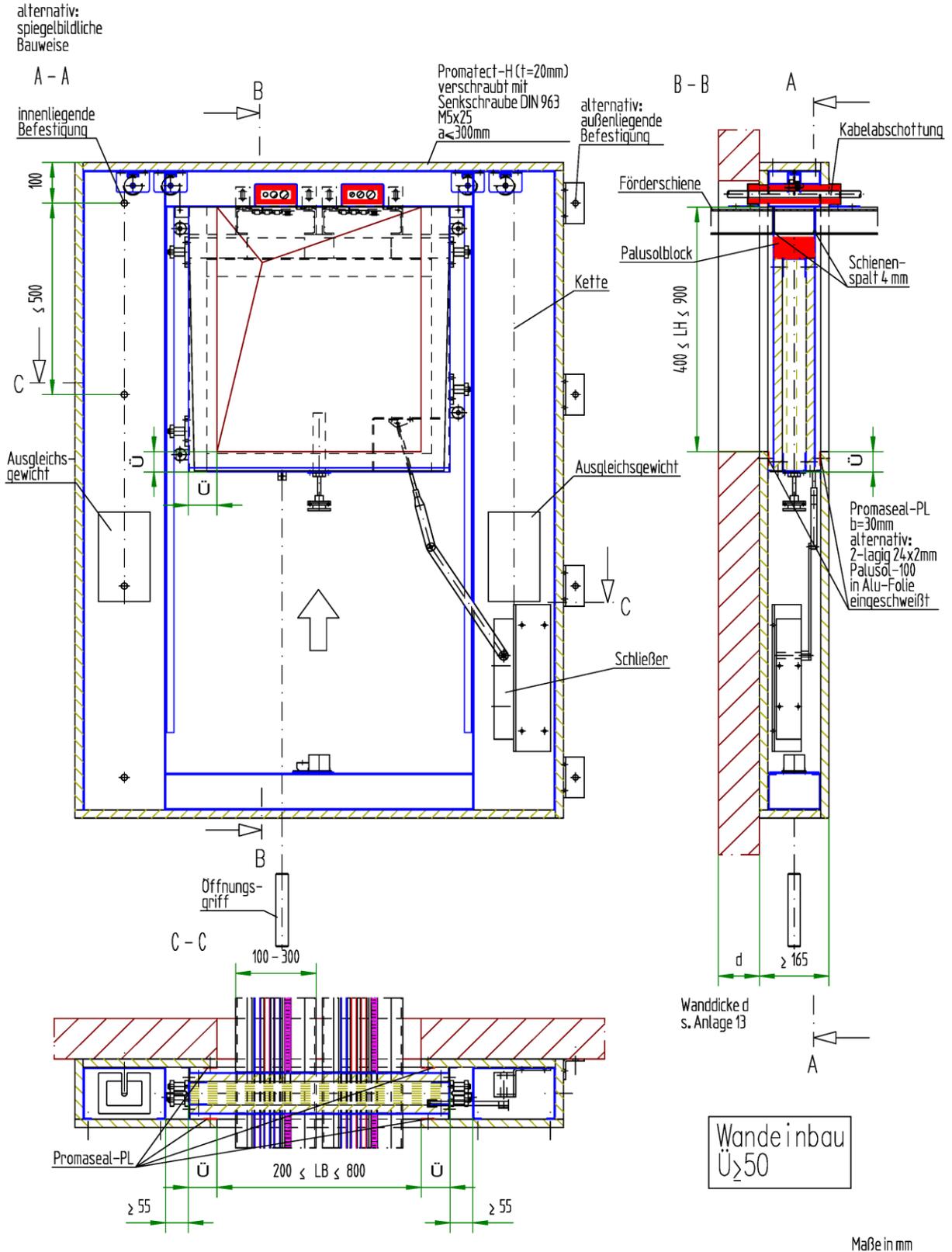


elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1213

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

- Schnitte:
- Wandeinbau, manuelle Öffnung
 - Schließrichtung von oben nach unten

Anlage 6

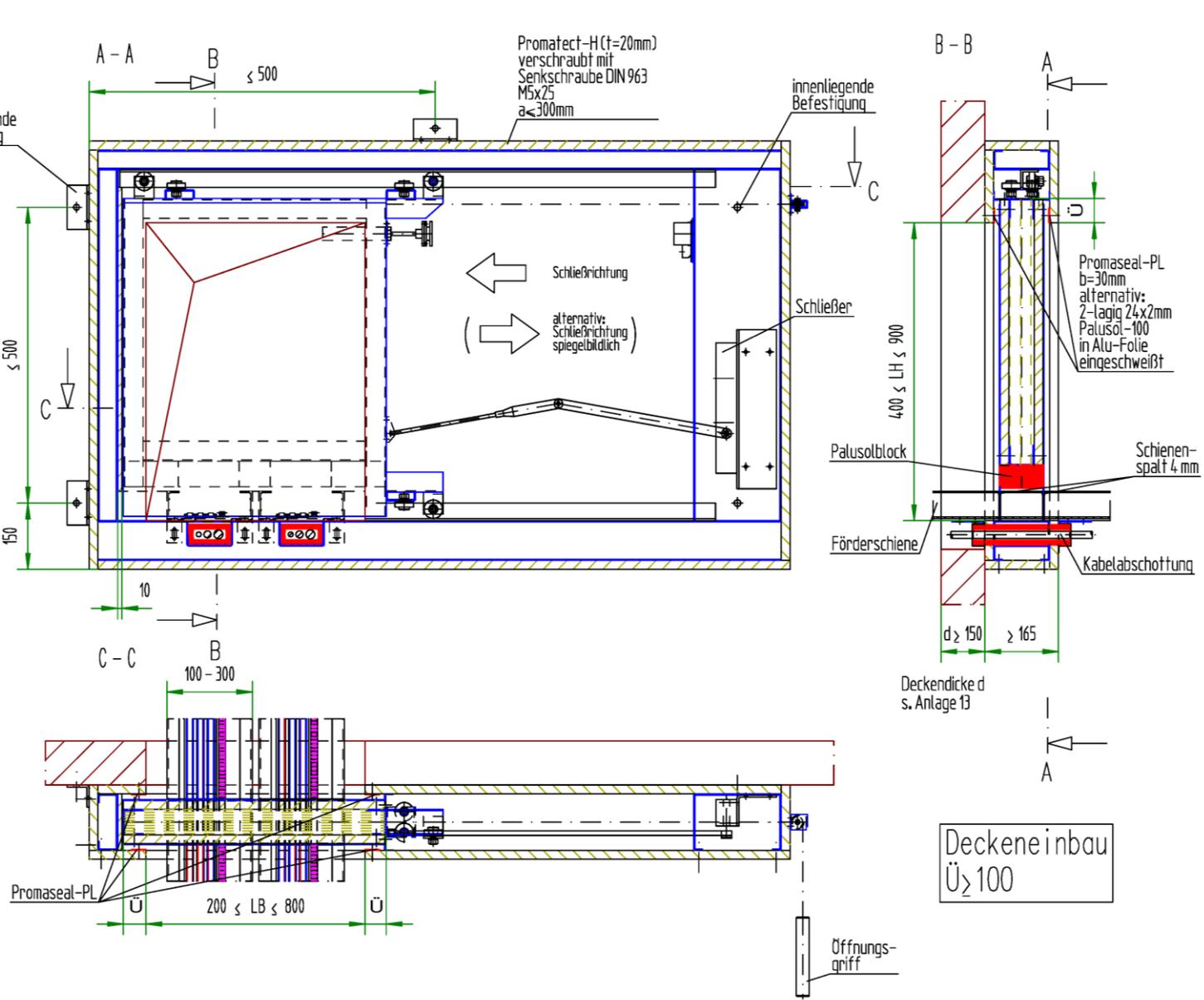


elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1213

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

- Schnitte:
- Wandeinbau, manuelle Öffnung
 - Schließrichtung von unten nach oben

Anlage 8



Maße in mm

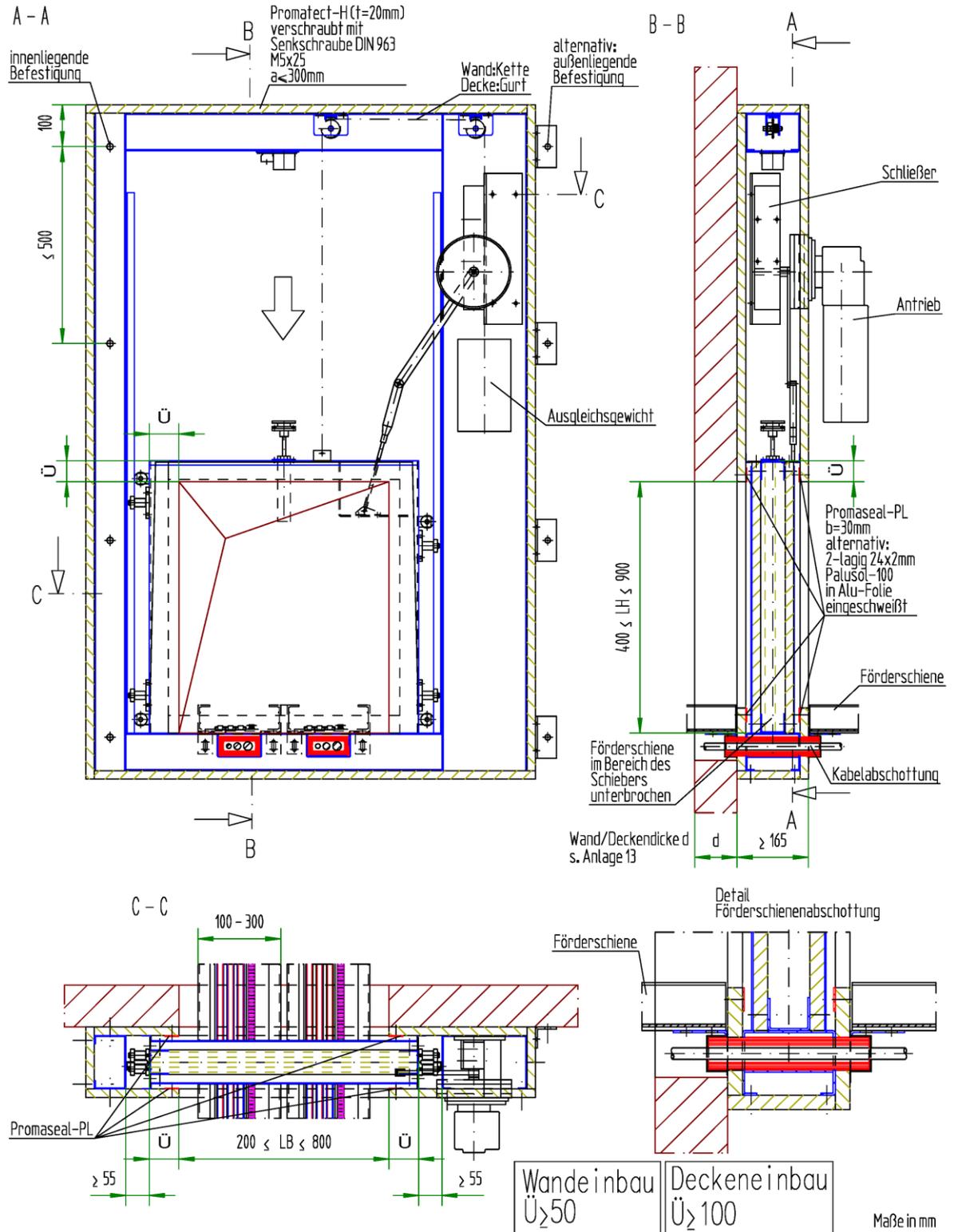
Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Schritte:

- Deckeneinbau, auf oder unter der Decke, manuelle Öffnung
- Schließrichtung seitlich zur Förderschiene

Anlage 10

alternativ:
 spiegelbildliche
 Bauweise



elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1213

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngestützter Förderanlagen

Schnitte:
 - Einbau mit unterbrochener Förderschiene

Anlage 11

Legende:

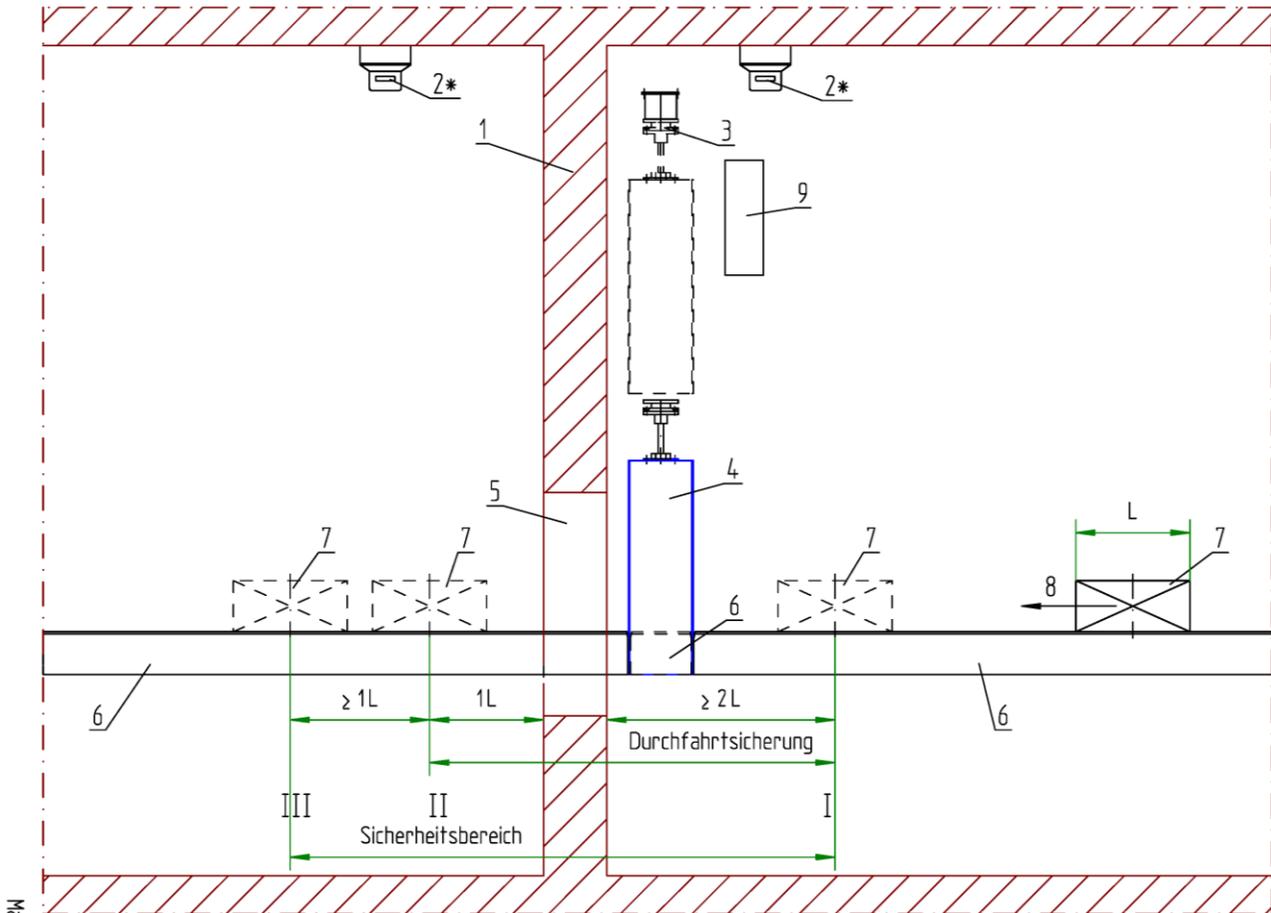
- 1 Wand
- 2 Brandmelder
- 3 Feststellvorrichtung
- 4 Schieberblatt
- 5 Wandöffnung
- 6 Transportsystem
- 7 Transportgut
- 8 Transportrichtung
- 9 ggf. Antrieb - Feuerschutzabschluss
- I Kontrollstelle
- II Kontrollstelle
- III Kontrollstelle
- L max. Länge Transportgut

* Anordnung je nach Sturzhöhe

Funktionsbild:

Grundstellung: Feuerschutzabschluss planmäßig geschlossen / planmäßig offen

Transportbetrieb: eine Richtung / zwei Richtungen



Hinweis:

Bei Förderung in zwei Richtungen (Gegenrichtungsverkehr) gilt die Anordnung der Kontrollstellen analog.

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngeländerer Förderanlagen
Steuerung des Feuerschutzabschlusses und der Förderanlage in der Sicherheitsstrecke
(schematische Übersicht)

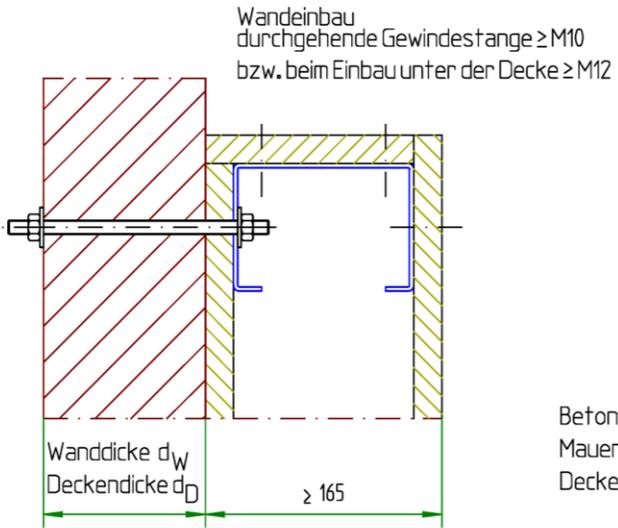
Anlage 12

Wand- und Deckenbefestigung

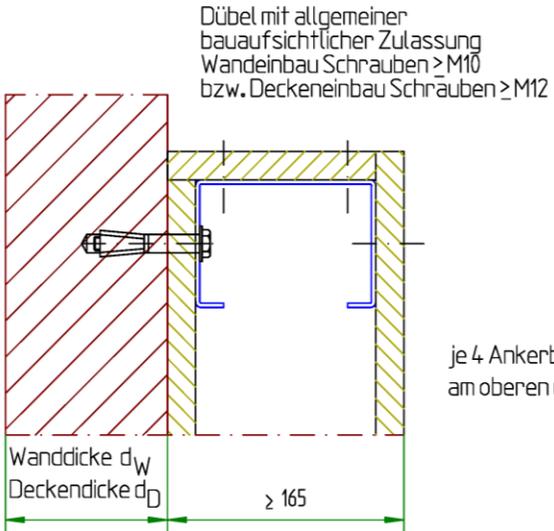
Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Anlage 13

Maße in mm

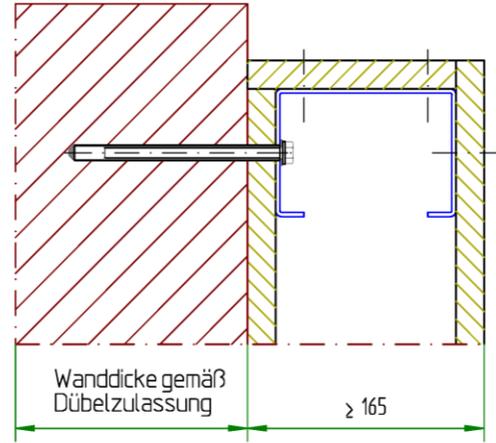


Beton $: d_W \geq 100$
Mauerwerk $: d_W \geq 115$
Deckendicke $: d_D \geq 150$



je 4 Ankerbolzen bzw. Dübel
am oberen und unteren Gehäuse-
rand

wahlweise Wandbefestigung

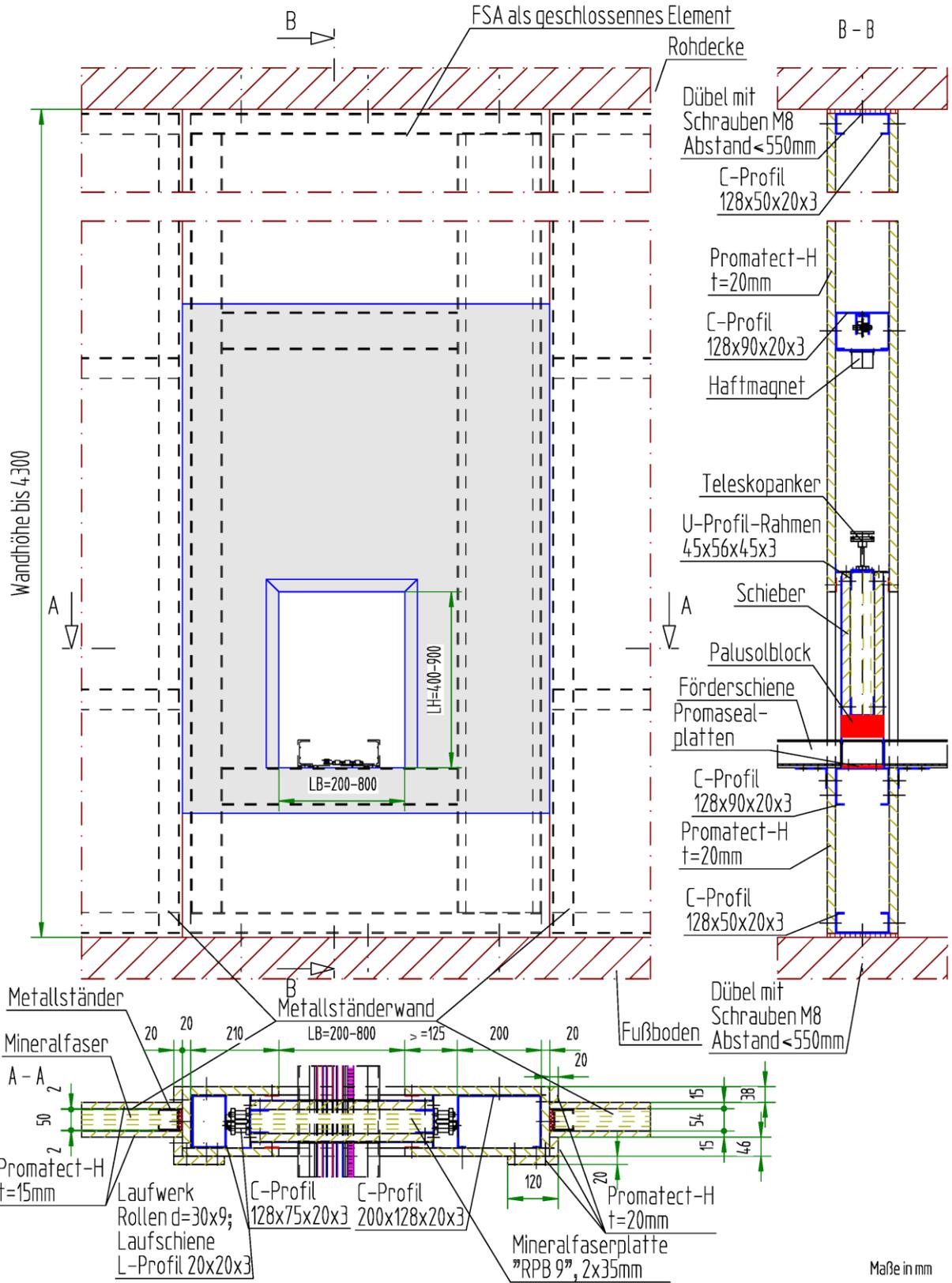


Befestigung:

Dübel mit allgemeiner
bauaufsichtlicher Zulassung
z.B.:

Dübelmontage:

- Rahmendübel S14 H100 R (Kalksandstein)
- Rahmendübel S14 R100 (Beton)
- Sechskantschraube 10 x 105
- Unterlegscheibe DIN 125 - 10,5
- Hochleistungsanker W-HL 12/25 S (Beton)



elektronische kopie der abz des dibt: z-6.6-1213

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngebundener Förderanlagen

Ansicht:
 - Einbau in Metallständerwand F90

Anlage 14

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Förderanlagenabschluss**/die **Förderanlagenabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) zusammen- und eingebaut hat.

.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1213 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, zusammen- und eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Universal Typ S" im Zuge bahngeländer Fördereinrichtungen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 15